



## Weisung für das Brevet Gangpferde Swiss Equestrian

### 1 Allgemeines

#### 1.1 Teilnahmebedingungen

Zugelassen sind alle Reiter, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein Domizil haben. Ebenfalls als Voraussetzung zum Absolvieren des Brevets dient die bestandene Prüfung «Grundausbildung Pferd Reiten» mit Diplom.

#### 1.2 Anmeldung

Die Anmeldung läuft über den Organisator der Brevetprüfung. Für die Startberechtigung an Turnieren gelten die Reglemente der verantwortlichen Vereinigungen. Für Islandpferde [www.ipvch.ch](http://www.ipvch.ch) Sport Reglemente (FIPO E CH).

#### 1.3 Mindestanzahl von Kandidaten für die Durchführung einer Brevetprüfung

Für die Prüfung müssen mindestens 10 Kandidaten angemeldet werden.

Findet die Brevetprüfung am selben Tag statt wie die «Grundausbildung Pferd Reiten», gibt es keine Mindestanzahl von Kandidaten.

#### 1.4 Anzug

Für das Brevet **Gangpferde** gelten die Sport Rules and Regulations der FEIF, respektive die nationalen Ergänzungen dazu (FIPO E CH).

#### 1.5 Zäumung / Sattlung

Für das Brevet **Gangpferde** gelten die Sport Rules and Regulations der FEIF, respektive die nationalen Ergänzungen dazu (FIPO E CH). Einfache Trensenzäumung mit Nasenband (englisch, englisch kombiniert, hannoversches, mexikanisch) oder gebisslos ohne Hebelwirkung sind erlaubt.

#### 1.6 Pferde

Alle Gangpferderassen dürfen an einem Brevet geritten werden, müssen jedoch mindestens 4 Jahre alt sein, Islandpferde mindestens 5 Jahre alt, und sie müssen gesund sein und dürfen keine offensichtlichen Lahmheiten vorweisen. Sie müssen nicht im Register Swiss Equestrian eingetragen sein, hingegen **gemäss VETKO Reglement Swiss Equestrian geimpft sein**. Der Equidenpass wird beim Vortraben kontrolliert.

An einer Brevetprüfung darf das gleiche Pferd am selben Tag maximal zweimal eingesetzt werden.

#### 1.7 Anmeldung der Prüfung

Der Organisator meldet das Prüfungsdatum über [my.swiss-equestrian.ch](http://my.swiss-equestrian.ch) an. Nach Eingang der Anmeldung erhält der Organisator eine Bestätigung per E-Mail von der Geschäftsstelle.

Der Organisator kann **bis 20 Tage vor der Prüfung** Kandidaten hinzufügen und den 2. Experten registrieren.

Es wird empfohlen, die Notfallambulanz und ein Veterinär über das Datum und den Durchführungsort der Brevetprüfung zu orientieren.

### 1.7.1 Datenübersicht

Spätester Meldetermin	Frühster Prüfungstermin	Spätester Meldetermin	Frühster Prüfungstermin
31. Januar	1. April	31. Juli	1. Oktober
28. / 29. Februar	1. Mai	31. August	1. November
31. März	1. Juni	30. September	1. Dezember
30. April	1. Juli	31. Oktober	1. Januar
31. Mai	1. August	30. November	1. Februar
30. Juni	1. September	31. Dezember	1. März

### 1.8 Abmeldung eines Kandidaten

Bei Abmeldung vor Prüfungsbeginn beim Organisator, kann die Prüfung an einem anderen Prüfungs-ort innerhalb von zwei Jahren nachgeholt werden.

### 1.9 Dopingkontrollen

Es können Dopingkontrollen bei Pferden sowie bei den Kandidaten entsprechend den geltenden Vor-schriften von Swiss Equestrian durchgeführt werden.

### 1.10 Wertung

#### Wertnoten

Bewertet wird aufgrund von einer Notenskala von 1 – 5

5 = sehr gut

4 = gut

3 = genügend

2 = mangelhaft

1 = ungenügend

#### Weitere Grundsätze für die Bewertung:

- Drei Programmfehler im Brevetprogramm führen zum Nichtbestehen der Prüfung.
- Ein Sturz während der Reitprüfung führt zum Nichtbestehen der Prüfung.

### 1.11 Nichtbestehen der Prüfung

Beim Nichtbestehen gibt es eine Sperrfrist von 1 Monat und die ganze Prüfung muss wiederholt wer-den.

### 1.12 Rekurse

Angefochtene Ergebnisse von Prüfungen werden auf Rechtsverletzungen und Verletzung von Ver-fahrensvorschriften überprüft. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.

## 2 Brevet Gangpferde

### 2.1 Prüfungsteil: Theorie

Die Theorieprüfung wird im Vorfeld per E-Learning absolviert und der Kandidat legt dem Experten die Bestätigung vor. Ohne Bestätigung keine Zulassung zur praktischen Prüfung und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

### 2.2 Prüfungsteil: Vortraben

Für das Vortraben muss das Pferd gesattelt und auf Trense gezäumt sein (Bügel hochgezogen).

- Handschuhe **obligatorisch**
- Sporen **nicht** erlaubt
- Gerte erlaubt
- Schutzmaterialien (z.B. Ballenboots, Glocken, Gamaschen) und Stollen sind erlaubt.

Folgende Punkte werden bewertet:

- Pflegezustand des Pferdes
- Ausrüstung Pferd und Reiter
- Aufstellen und Melden mit Kurzsignalement
- Qualität des Vorführens
- Berücksichtigung des Sicherheitsaspekts

### 2.3 Prüfungsteil: Reitprüfung Gangpferde

- Programm wird auswendig geritten, kann aber auch vorgelesen werden
- Reitplatz im Freien oder in der Reitbahn (mind. 20 x 40 bis max. 22 x 44 Meter)
- Wiederholung einzelner Lektionen ist vorbehalten
- 2 Experten mit gemeinsamer Bewertung

### 2.4 Anforderung Brevet Gangpferde

Prüfung	maximal mögliche Punktzahl	verlangte Punktzahl
Vortraben und Reitprüfung	75 Punkte	45 Punkte
Theorieprüfung	Bestätigung vorlegen an Prüfung	

## 3 Verschiedenes

### 3.1 Auszeichnungen

- a) Brevet-Diplom
- b) Brevet-Anstecknadel (Pin)

### **3.2 Abschlussarbeiten für verantwortlichen Experten**

Spätestens 6 Tage nach der Prüfung hat der verantwortliche Experte der Geschäftsstelle zu-  
zustellen:

- a) Entschädigungsblatt für Experten (für die Überweisung muss je ein Einzahlungsschein pro Experte beigelegt werden)
- b) Die Bewertungsblätter der Kandidaten mit eingetragenem Resultat und Unterschriften der Experten
- c) Überzähliges Material (Diplome/Anstecknadeln/leere Prüfungsblätter)

### **3.3 Versicherung**

Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache des Kandidaten. Der Organisator über-  
nimmt für Schäden an Menschen, Pferden und Material keine Haftung.

### **3.4 Zuständige Organe**

Die Prüfungskommission (PKO) behält sich vor, durch Kontrollorgane die Brevet-Prüfungen  
kontrollieren zu lassen. Diese Kontrollorgane sind berechtigt, die Unterlagen zu prüfen, Än-  
derungen vornehmen zu lassen sowie Anlagen und Organisation zu begutachten.

### **3.5 Bestimmung bestehende Brevetinhaber**

Alle Inhaber eines Reiterbrevets (Klassisch, Western, Gangpferde) bis 31.12.2018, sind  
startberechtigt an sämtlichen Gangpferdeprüfungen gemäss den jeweiligen Reglementen  
(FIPO E CH).

Diese Bestimmungen treten am 01.01.2023 in Kraft